Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

vom 3. Januar 1995[1]

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 12 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV zum StG) vom 18. November 1994[2],

beschliesst:

Art. 1 *Grundsatz*

[1] Als steuerlich abziehbare Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen.

[2] Nicht abziehbar sind die vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin oder einer Drittperson übernommenen Aufwendungen, der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand (sogenannte Standesauslagen) und die Aufwendungen für den Unterhalt der Steuerpflichtigen und deren Familie (Art. 36 Bst. a StG).

Art. 2 *Ehegatte und Ehegattin*

Die Abzüge für Berufskosten stehen jedem unselbstständig erwerbenden Ehegatten und jeder unselbstständig erwerbenden Ehegattin zu. Bei Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten oder der Ehegattin sind sie zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

Art. 3 *Fahrkosten*

[1] Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.

[2] Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

[3] Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung aus sachlichen Gründen nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalen im Anhang abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).

[4] Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung (Art. 4 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen) beschränkt.[3]

[1] LB XXIII, 314; geändert durch Nachtrag vom 10. Dezember 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (LB XXIV, 168), Nachtrag vom 22. Dezember 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (LB XXV, 173), Nachtrag vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (ABl 2000, 1436), Nachtrag vom 26. November 2002, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2002 (ABl 2002, 1501), Nachtrag vom 5. Dezember 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABl 2006, 1813), Nachtrag vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (ABl 2008, 2199), und Nachtrag vom 18. Oktober 2011, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2011 (ABl 2011, 1804)

[2] GDB 641.41

[3] Geändert durch Nachtrag vom 10. Dezember 1996

Art. 4 *Mehrkosten für Verpflegung*

[1] Mehrkosten für Verpflegung können gemäss den Pauschalen im Anhang abgezogen werden, wobei der Nachweis höherer Kosten ausgeschlossen ist:

a. wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann; oder
b. bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

[2] Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin eingenommen werden kann.

[3] Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze unterschreitet oder wenn sich der oder die Steuerpflichtige zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen.

[4] Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

[5] Die Anzahl Tage mit Schicht- oder Nachtarbeit ist vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin im Lohnausweis anzugeben.

[6] Der Pauschalabzug nach Absatz 1 oder 2 kann nicht gleichzeitig mit jenem nach Art. 7 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen beansprucht werden.

Art. 5 *Übrige Berufskosten*

[1] Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (samt EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besondern Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. als Pauschale gemäss Anhang abgezogen werden. Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen) sowie der Abzug der Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen).

[2] Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

Art. 6 *Weiterbildungs- und Umschulungskosten*

Abziehbar sind die mit der gegenwärtigen Berufsausübung zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Nicht abzugsfähig sind eigentliche Ausbildungskosten (Art. 36 Bst. b StG).

Art. 7 *Auswärtiger Wochenaufenthalt*

[1] Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (sogenannter Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die Freitage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.

[2] Für den Abzug der notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung werden Pauschalansätze im Anhang festgelegt. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.

[3] Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar. Für Unterkunftskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt ist ein Pauschalabzug gemäss Anhang zulässig. Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer Kosten.

[4] Als notwendige Fahrkosten sind abziehbar die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte gemäss Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 *Gelegentlicher Nebenerwerb*

Für die mit gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug gemäss Anhang zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).

Art. 9 *Nachweis höherer Kosten bei Pauschalansätzen*

Werden anstelle einer Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Anhang
zu den Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

vom 3. Januar 1995[4]

Die Pauschalansätze für Berufskosten je Bemessungsjahr betragen:

1. Fahrkosten privater Fahrzeuge (Art. 3 Abs. 3 AB)			Fr.
Fahrräder, Motorfahrräder, Kleinmotorräder bis 50 cm³ Hubraum (gelbes Kontrollschild)		im Jahr	700.–
Motorräder über 50 cm³ Hubraum (weisses Kontrollschild)		je Fahrkilometer *	–.40
Autos[5]	bis 15 000 km	je Fahrkilometer*	–.70
	darüber	je Fahrkilometer*	–.50
	für die wöchentliche Heimkehr bei auswärtigem Wochenaufenthalt, sofern die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist	je Fahrkilometer generell	–.50

* Vorbehalten bleibt die Beschränkung für Hin- und Rückfahrt über Mittag auf den vollen Abzug für auswärtige Verpflegung (Art. 3 Abs. 4 AB).

[4] Fassung gemäss Nachtrag vom 26. November 2002 (ABl 2002, 1502), geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006 (ABl 2006, 1814) und Nachtrag vom 9. Dezember 2008 (ABl 2008, 1840)

[5] Rubrik "Autos" geändert durch Nachtrag vom 18. Oktober 2011

2. Mehrkosten für Verpflegung

			Fr.
a.	Bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit (Art. 4 Abs. 1 und 2 AB)		
	– voller Abzug	je Hauptmahlzeit bzw. Tag	15.–[6]
		im Jahr	3 200.–[7]
	– halber Abzug	je Hauptmahlzeit bzw. Tag	7.50[8]
		im Jahr	1 600.–[9]
b.	Bei auswärtigem Wochenaufenthalt (Art. 7 Abs. 2 AB)		
	– voller Abzug	im Tag	30.–[10]
		im Jahr	6 400.–[11]
	– gekürzter Abzug, wenn gemäss Art. 4 Abs. 2 AB für eine der beiden täglichen Hauptmahlzeiten nur ein halber Abzug zulässig ist	im Tag	22.50[12]
		im Jahr	4 800.–[13]

3. Übrige Berufskosten (Art. 5 Abs. 1 AB)

Zehn Prozent des Nettolohns, nach Abzug von AHV-, ALV-, BVG-Beiträgen, UVG-Prämien und der Unkosten gemäss Art. 28 Bst. a, b, c, d, e und f StG,	höchstens im Jahr	4 100.–

4. Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt

(Art. 7 AB)	im Jahr	4 800.–[14]

5. Gelegentlicher Nebenerwerb (Art. 8 AB)

20 Prozent der Nettoeinkünfte	mindestens im Jahr	800.–[15]
	höchstens im Jahr	2 400.–[16]

[6] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006
[7] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006
[8] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006
[9] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006
[10] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006
[11] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006
[12] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006
[13] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006
[14] Geändert durch Nachtrag vom 18. Oktober 2011
[15] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006
[16] Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006